

**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine

**Band:** 1 (1905-1906)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Gefährdete Denkmäler = Sites et monuments en danger

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

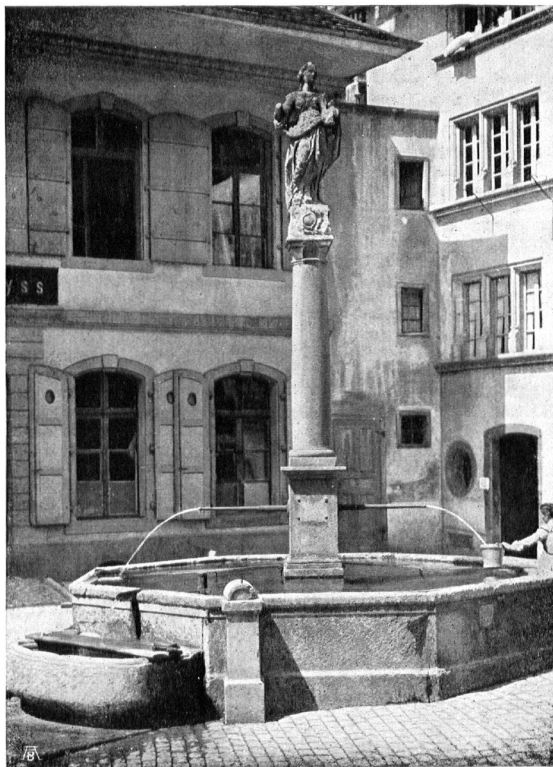
**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

DER KRONENBRUNNEN IN BURGDORF ≡ ≡ ≡ SCHLOSS WÜLLINGEN ≡ ≡ ≡

Auf dem Kronenplatz an der Hohengasse zu Burgdorf steht ein alter Brunnen, der, nach der Chronik von Aeschlimann, 1757 an Stelle eines noch älteren Gerechtigkeits-Brunnens errichtet und in Solothurn gefertigt worden war, und zwar der Trog von Hans Georg Keller, die Säule von Georg Wirz und die Statue der Gerechtigkeit mit unverbundenen Augen von Bildhauer Firg. Schon im Jahre 1894 hat der Verkehrs- und Verschönerungsverein Burgdorf die Wiederherstellung des schadhaften Brunnens besprochen, und als 1905 der auch an jenen Verhandlungen beteiligte Herr *Robert Heiniger-Ruef* sel. starb, hinterliess er dem Gemeinderat testamentarisch 20 000 Fr., womit «der sogenannte Kronenbrunnen samt Trog neu und stilgerecht erstellt werden solle». Lage und Form des Brunnenwerkes sind den gegebenen Platzverhältnissen und Bedürfnissen derart glücklich angepasst, dass die mit der Verwendung der Stiftung betraute Kommission sich leicht dahin einigte, beide unter allen Umständen beizubehalten. Über die Figur jedoch, die den neuen Brunnen bekrönen sollte, konnte man sich nicht verständigen. Die Kommission war der Ansicht, dass den Brunnen ein Standbild zieren müsse, «das zu den lebenden Geschlechtern rede», und schlug dementsprechend eine Figur, die Handel und Industrie verkörpere, vor; andere dachten an ein Standbild Pestalozzis oder der Gebrüder Schnell. Uns scheint die Ersetzung der stark verwitterten Statue durch eine aus haltbarerem Material gefertigte Kopie die einzig richtige Lösung. Ganz abgesehen

von der künstlerisch vollendeten Komposition der Gestalt und namentlich der Gewandpartien der Justitia, die eine Vernichtung des Bildwerks doppelt beklagenswert erscheinen lässt, ist die Figur an und für sich doch auch wohl geeignet zu den lebenden Geschlechtern zu reden, wenn diese durch sie an eine der vornehmsten Tugenden erinnert werden, oder an die Vergangenheit, an die Zeiten, da der Stadt das Recht des Blutbanns über ihre Bürger zustand und der Platz gewissermassen als Gerichtsplatz diente, weil sich auf ihm der Pranger befand. Dazu kommt die Überlieferung, dass die Brunnensäule seit allerältesten Zeiten eine Justitia trug, und die Pietät gegenüber dem freigebigen Stifter, der sich seinerzeit an den Bestrebungen lebhaft beteiligte, die Figur durch eine *analoge* zu ersetzen. Es sind demnach nicht nur Gründe der Ästhetik, sondern auch solche der Pietät, die für die Beibehaltung der so überaus flott gemeiselten Gerechtigkeitsfigur sprechen und uns hoffen lassen, die massgebenden Persönlichkeiten möchten sich unserer Ansicht, die auch von der Sektion Bern der schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz aufs wärmste befürwortet wird, anschliessen. Wir werden in der kommenden August-Nummer eine weitere Ansicht des Brunnens veröffentlichen, aus der zu sehen ist, wie trefflich sich das Brunnendenkmal, nicht zum wenigsten durch die wirkungsvolle Silhouette seiner Standfigur, dem Platz- und Stadtbild einfügt.



DER KRONENBRUNNEN IN BURGDORF  
FONTAINE A BERTHOUD

Schloss Wüllingen bei Winterthur, das u. a. eine prächtig gefäfelte Herrenstube mit einem Ofen von dem berühmten Winterthurer Ofenmacher Pfau, und die durch Gottfried Kellers Schilderungen im Landvogt von Greifensee bekannt gewordenen gemalten Wandtäfel birgt, sollte veräussert und seiner Kunstschatze durch Verkauf ins Ausland beraubt werden. Um wirksam dagegen

vorzugehen, hatten der Kunstverein, der historisch-antiquarische Verein und der Verkehrs- und Verschönerungs-Verein von Winterthur auf Dienstag den 19. Juni eine öffentliche Versammlung einberufen, in der darüber beschlossen werden sollte, wie der Kaufpreis von 85 000 Fr. und ein kleines Betriebskapital beschafft werden könnten. Die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz, die brieflich dem Initiativkomitee ihre Sympathien ausgesprochen hatte, war durch den Obmann der Sektion Zürich Herrn Oberst Paul Ulrich auf der Versammlung vertreten. Das Ergebnis der Verhandlungen war die Konstituierung einer «Genossenschaft Schloss Wüllingen» zum Ankauf und zur Verwaltung des Schlosses mit Wirtschaftsbetrieb, sowie die Sammlung von 60 430 Fr. An dieser Summe ist die Gottfried Keller-Stiftung, die Genehmigung des Bundesrates vorausgesetzt, mit 35 000 Fr. beteiligt, wofür sie das künstlerisch wertvolle Inventar als Eigentum erwirbt, dasselbe aber gegen die Zusage der Gewährung freien Eintritts an das Publikum der Genossenschaft als Depositum überlässt. Die übrige Summe setzt sich aus Anteilscheinen und Beiträgen à fonds perdu zusammen. Da noch 25 000 Fr. am Kaufpreis sowie ein kleines Betriebskapital aufgebracht werden müssen, ist eine weitere finanzielle Beteiligung, zu der wir hiermit unsere Mitglieder gerne auffordern, sehr erwünscht. Zum Präsidenten der Genossenschaft wurde *Advokat Theodor Ziegler* in Winterthur ernannt, der auch zur Erteilung weiterer Auskünfte gerne bereit ist.

☀ ☀ ||| MITTEILUNGEN ||| ☀ ☀

**Reklametafel in Graubünden.** Der in letzter Zeit vielfach genannte und belobte Entschluss der Gemeinde Zuoz betreffend die Entfernung der störenden Reklametafeln hat in deutscher Übersetzung folgenden Wortlaut: «Reklametafeln, welche die Landschaft verunstalten und den Naturgenuss stören, wie sie heute häufig im Gebrauche stehen, dürfen weder auf öffentlichem noch auf privatem Grund und Boden, weder an Mauern, Zäunen noch an Häusern angebracht werden. – Zuwiderhandelnde haben solche (Tafeln) auf erste Aufforderung hin zu entfernen; ausserdem ist der Gemeinderat ermächtigt, Bussen in Betrag von 2 bis 20 Fr. auszusprechen». Dem von Zuoz gegebenen Beispiel ist St. Moritz gefolgt und hat verfügt, dass bis zum 15. Juni sämtliche Reklamen auf (öffentlichem) Gemeindeboden entfernt sein müssen. Gleichzeitig wurden sämtliche Einwohner ersucht, auch die an Privatgebäuden angebrachten Reklametafeln verschwinden zu lassen. Andere Gemeinden werden zweifellos diesem Beispiel folgen. Anderorts wären derartige legislatorische Verfügungen der Gemeinden wohl nicht möglich; die den Bündnergemeinden in weitem Umfange zustehende Autonomie, die u. a. das Gesetzgebungsrecht über das gesamte Gebiet der niederen Polizei umfasst, ermöglicht jedoch hier ein derartiges Vorgehen. Immerhin wird nur ein kantonales Gesetz gründlich Abhilfe schaffen können.

Es mag bei diesem Anlass, unter Hinweis auf die Notiz «Rhätische Bahn und Blechreklame» in der Zeitschriftenschau der Nummer 2 dieser Zeitschrift, bemerkt